

Wertgebührenhinweis



zwischen SBL Rechtsanwälte Steuerberater
Stiehl Bleienstein Loroach
Lockwitzer Str. 17, 01219 Dresden
- nachfolgend **SBL** genannt -

und

- nachstehend **Auftraggeber** genannt -

Der mit Wirkung zum 01.07.2004 angefügte § 49 b Abs. 5 BRAO (Bundesrechtsanwaltsordnung) hat folgenden Wortlaut:

„Richten sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert, hat der Rechtsanwalt vor Übernahme des Auftrags hierauf hinzuweisen.“

In der beabsichtigten Angelegenheit

...

erfolgte vor Übernahme des Auftrags durch SBL der Hinweis an den Auftraggeber, dass sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert richten.

Dresden, den

.....
für SBL Rechtsanwälte Steuerberater

(für) Auftraggeber

Ausfertigung Auftraggeber

Wertgebührenhinweis



zwischen SBL Rechtsanwälte Steuerberater
Stiehl Bleienstein Loroach
Lockwitzer Str. 17, 01219 Dresden
- nachfolgend **SBL** genannt -

und

- nachstehend **Auftraggeber** genannt -

Der mit Wirkung zum 01.07.2004 angefügte § 49 b Abs. 5 BRAO (Bundesrechtsanwaltsordnung) hat folgenden Wortlaut:

„Richten sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert, hat der Rechtsanwalt vor Übernahme des Auftrags hierauf hinzuweisen.“

In der beabsichtigten Angelegenheit

...

erfolgte vor Übernahme des Auftrags durch SBL der Hinweis an den Auftraggeber, dass sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert richten.

Dresden, den

.....
für SBL Rechtsanwälte Steuerberater

(für) Auftraggeber

Ausfertigung SBL